

Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- 1 Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 5
- Hundesteuersatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 5 - 6
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Ballerstedt Seite 7
- Bekanntmachung für die Gewässerschau 2017 Seite 8
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der Straßen in der Hansestadt Osterburg (Altmark) (Straßenreinigungsgebührensatzung) Seite 9

1 Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 08.09.2016 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Hauptsatzung wird im folgenden Abschnitt in den Paragraphen 4 und 6 geändert:

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates und Festlegung von Wertgrenzen

Der Stadtrat entscheidet über:

3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 grundsätzlich, es sei denn, es handelt sich um Wohn- und Geschäftsgrundstücke, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt, (Die ehemaligen Ziffern 4 bis 9 verschieben sich entsprechend)

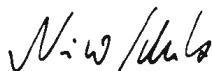
§ 6 Beschließender Ausschuss

3. Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor. Abschließend entscheidet er über:
5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA, sofern es Wohn- und Geschäftsgrundstücke betrifft und der Vermögenswert 20.000,00 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 09.09.2016



Nico Schulz
Bürgermeister

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal, wurde mit Schreiben vom 15.11.2016 und Aktenzeichen 30.01.04-1.4.1-415-01-2016 gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA erteilt.



Hundesteuersatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S.202) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 17.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung. Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes, der einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (2) Als Halter gilt auch wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anleimen hält, wenn er nicht nachweisen kann das der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (3) Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung oder auf Probe oder zum Anleimen hält.

§ 3 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich für den Ortsteil Osterburg der Ortschaft Osterburg:

1. für den ersten Hund	36,00 Euro
2. für den zweiten und jeden weiteren Hund	60,00 Euro
3. für jeden gefährlichen Hund	180,00 Euro

(2) Die Steuer beträgt jährlich für alle anderen Ortschaften der Hansestadt Osterburg (Altmark) und die Ortsteile Dobbrun, Krumke und Zedau der Ortschaft Osterburg:

1. für den ersten Hund	21,00 Euro
2. für den zweiten Hund	36,00 Euro
3. für den dritten und jeden weiteren Hund	45,00 Euro
4. für jeden gefährlichen Hund	105,00 Euro

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 4 gelten die Rassen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren LSA (GVBl. LSA Nr. 1/2009) vom 23.01.2009 in der jeweils aktuellen Fassung. Entsprechend des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren wird derzeit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530, 532) bei Hunden der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, die Gefährlichkeit vermutet. In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu erbringen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund.

§ 4 Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich im übrigen Bundesgebiet versteuern.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
 1. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzseinheiten gehalten werden;
 2. Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen;
 4. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden;
 5. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
2. Hunden, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde, die vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen.
3. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
4. Hunde die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen und Steuerbefreiung

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) nach den §§ 4 und 5 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen werden nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde;
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende, Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ein Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder der Halter wegzieht. Wird die Beendigung der Hundehaltung verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung den Kalendermonat zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen erwirbt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. zum 01.07. (Jahreszahler) jeden Jahres fällig.

§ 9 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund angeschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen nach Anschaffung bzw. Zuzug bei der Hansestadt Osterburg (Altmark) anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bzw. nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Steuervergünstigung bei der Hansestadt Osterburg (Altmark) abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 10 Hundesteuermarken, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) gibt für jeden angemeldeten Hund eine Hundesteuermarke aus. Die Hundesteuermarken, bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (2) Bei Beschädigung der Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke unentgeltlich ausgehändigt, wenn die beschädigte Marke der Hansestadt Osterburg (Altmark) zurückgegeben wird.
- (3) Bei Verlust der Steuermarke, ist eine Gebühr i.H.v. 2,50 EUR fällig.

(4) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden.

(5) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, den Beauftragten der Hansestadt Osterburg (Altmark) die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(6) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Hansestadt Osterburg (Altmark) zurückzugeben.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Hansestadt Osterburg (Altmark) zulässig.

(2) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) darf die für die Veranlagung der Hundesteuer bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung i.V. mit § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 10 Abs. 4 Satz 1 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne Hundesteuermarke führt oder

2. § 10 Abs. 6 die Hundemarke nach der Abmeldung des Hundes nicht der Hansestadt Osterburg (Altmark) innerhalb von 14 Tagen zurückgibt.

Die in den Punkten 1. bis 2. aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG LSA handelt, wer leichtfertig oder vorsätzlich entgegen

1. § 9 Abs. 1 die Anmeldefrist von 14 Tagen nicht beachtet oder

2. § 9 Abs. 3 der Anzeigepflicht des Wegfalls der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die in den Punkten 1. bis 2. aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 13 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise gestundet werden.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 15 Inkrafttreten /Außerkräfttreten

(1) Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 15.12.2010 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 18.11.2016

N. W. / d. l. s.

Schulz
Bürgermeister





SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510) 07.12.2016

Für die

Gemarkung Ballerstedt

Flur(en) 1 – 6

in der Hansestadt Osterburg
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 09.01.2017 bis 08.02.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/ery bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

07.12.2016

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Ballerstedt

Flur(en) 1 – 6

in der Hansestadt Osterburg
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 09.01.2017 bis 08.02.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Unterhaltungsverband „Milde/Biese“

Engersen
Am Bahndamm 18
39624 Kalbe/Milde
☎ : (039085) 6110
Fax : (039085) 90766

Körperschaft des öffentlichen Rechts

23.11.2016

Hansestadt Osterburg

Hansestadt Osterburg
Ortschaft Krevese
Ortschaft Gladigau
Ortschaft Rossau

Bekanntmachung

Auf der Grundlage des WG LSA § 118 und der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese § 5 findet die Gewässerschau in dem Schaubezirk, in dem Ihre Ortschaft liegt, wie folgt statt:

Schaubezirk: **Halmaygraben (ehem. Zehrengaben)**

Termin: **24.01.2017** Uhrzeit: **8:15 Uhr**

Treffpunkt: **Gaststätte Boock**

Schaubeauftragte:

1. **Carsten Pengel, Dewitz**
2. **Martin Ahrudt, Losse**
3. **Rüdiger Kusch, Rossau**

Die Mitglieder des Unterhaltungsverbandes sind berechtigt an der Gewässerschau teilzunehmen.

gez.
Mertens
Verbandsvorsteher

Unterhaltungsverband
Milde / Biese
Engersen
Am Bahndamm 18
39624 Kalbe / Milde
Tel. 039085 6110

Unterhaltungsverband „Milde/Biese“

Engersen
Am Bahndamm 18
39624 Kalbe/Milde
☎ : (039085) 6110
Fax : (039085) 90766

Körperschaft des öffentlichen Rechts

23.11.2016

Hansestadt Osterburg

Ortschaft Ballerstedt
Ortschaft Erxleben
Ortschaft Flessau

Bekanntmachung

Auf der Grundlage des WG LSA § 118 und der Satzung des Unterhaltungsverbandes Milde/Biese § 5 findet die Gewässerschau in dem Schaubezirk, in dem Ihre Ortschaft liegt, wie folgt statt:

Schaubezirk: **Markgraben**

Termin: **31.01.2017** Uhrzeit: **8:15 Uhr**

Treffpunkt: **Stallanlage Flessau**

Schaubeauftragte:

1. **Rolf Schmundt, Flessau**
2. **Christian Borm, Meßdorf**
3. **Rüdiger Schmidt, Möllenbeck**

Die Mitglieder des Unterhaltungsverbandes sind berechtigt an der Gewässerschau teilzunehmen.

gez.
Mertens
Verbandsvorsteher

Unterhaltungsverband
Milde / Biese
Engersen
Am Bahndamm 18
39624 Kalbe / Milde
Tel. 039085 6110

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der Straßen in der Hansestadt Osterburg (Altmark) (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), des § 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. S. 334) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA S.202) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, im folgenden Straßen genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung in der jeweiligen gültigen Fassung durch.

(2) Für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung erhebt die Hansestadt Osterburg (Altmark) Gebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der an den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegenden Grundstücke ohne Rücksicht darauf, ob diese durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.

(2) Den Eigentümern nach Abs. 1 werden die Eigentümer der übrigen durch die Straßen erschlossenen Grundstücke und die Erbbauberechtigten, Nießbraucher und Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Grundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung im Laufe eines Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem Anschluss des folgenden Monatsersten; sie erlischt mit Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.

(2) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der verbleibende Teil des Jahres.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Reinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks. Die Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.

(2) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen i. S. des § 2 Abs. 1 Satz 2 von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugewandten Grundstücksgrenzen auf die Straßenbegrenzung.

§ 6 Gebührenhöhe

(1) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der Reinigungsklasse 1 1,93 EUR

(2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird für jeden vollen Monat der Gebührenpflicht die Gebühr mit einem Zwölftel berechnet.

§ 7 Einschränkung und Unterbrechung der Straßenreinigung

(1) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße aus zwingenden oder von der Hansestadt Osterburg (Altmark) nicht zu vertretenden Gründen länger als 1 Monat nicht durchgeführt werden, so vermindert sich die Straßenreinigungsgebühr auf Antrag des Gebührenpflichtigen um ein Zwölftel für jeden Folgemonat in der die Reinigung nicht erbracht werden kann.

(2) Ergibt sich ein Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen, ergeht ein geänderter Bescheid von Amts wegen.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid erhoben. Sie werden am 15. Februar, 15. Mai., 15. August und 15. November zu je einen Viertel des Jahresbetrages fällig. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr als Jahresbetrag mit Fälligkeit zum 01.07. festgesetzt werden.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

(3) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides fällig.

(4) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die für die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats nach Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung i.V. mit § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 9 Auskünfte oder Anzeigen nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Straßenreinigungsgebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflichtigen nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Hansestadt Osterburg (Altmark) zulässig.

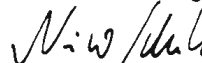
(2) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) darf die zur Erhebung der Straßenreinigungsgebühr bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der Straßen in der Stadt Osterburg mit den Ortsteilen Krumke, Zedau und Dobbrun vom 28.03.1996 und die 1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung vom 20.12.2001 außer Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 16.12.2016


Nico Schulz Siegel
Bürgermeister

